

**1. Geltungsbereich und Geschäftsbedingungen**

- 1.1 Die nachfolgenden Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) der SWW Stahlbau Westerwald GmbH (im Folgenden: AG) gelten für alle Verträge (insb. Bau- und Werkverträge) mit Nachunternehmern (im Folgenden: AN), die eine Werkleistung zum Gegenstand haben. Dabei gelten ausschließlich diese ZVB. Entgegenstehende und/oder abweichende Bedingungen des AN werden weder anerkannt noch Vertragsbestandteil, es sei denn, sie werden ausdrücklich vereinbart.
- 1.2 Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN seinen Unterlagen (z.B. Angebot des AN) beigelegt waren oder hierauf verwiesen wurde. Die ZVB gelten daher auch, wenn der AN in Kenntnis entgegenstehender und/oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführt.

**2. Angebot des AN**

- 2.1 Der AN hat sämtliche Vertragsgrundlagen eigenverantwortlich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Bei Prüfung zutage tretende oder erkennbare Fehler, Lücken oder Unstimmigkeiten sind unverzüglich dem Auftraggeber (AG) anzuzeigen. Ohne eine solche Anzeige darf der AG davon ausgehen, dass der AN die Leistungen auf Basis der ihm überlassenen Unterlagen vertragsgerecht und damit insbesondere mangelfrei, vollständig und fristgerecht fertigen stellen kann.
- 2.2 Der AN hat sein Angebot mit äußerster Sorgfalt zu erstellen und dabei alle ihm bekannten oder unter Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt erkennbaren Tatsachen zu berücksichtigen. Er hat im Rahmen dieser Verpflichtung etwa erforderliche Erläuterungen über diese Ausschreibung einzuholen, sich über die Lage und Beschaffenheit der Baustelle zu informieren und die ausführungrelevanten Unterlagen und Zeichnungen beim AG einzusehen.

**3. Vertragsbestandteile und ihr Verhältnis zueinander**

- 3.1 Will der AN Teile der ausgeschriebenen Leistungen an Subunternehmer weitergeben, so hat er in seinem Angebot Art und Umfang dieser Leistungen sowie Namen und Anschrift des in Aussicht genommenen Subunternehmers anzugeben.
- 3.2 Folgende Bedingungen und Vorschriften gehören zum Vertragsinhalt. Bei Widersprüchen gelten, sofern nicht im Rahmen der Vergabeverhandlungen ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen werden, die einzelnen Bedingungen und Vorschriften in der nachstehend angegebenen Reihenfolge:
- das Auftragschreiben bzw. der schriftliche Bauvertrag
  - das Protokoll über die Auftragsverhandlung
  - die Leistungsbeschreibung/das Leistungsverzeichnis in sämtlichen Bestandteilen
  - diese zusätzlichen Vertragsbedingungen sowie die weiteren Anlagen zum Verhandlungsprotokoll
  - der Bauzeitenplan
  - die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B und C in der jeweils neuesten Fassung und sämtliche allgemein gültigen technischen Normen (DIN/EN-Normen) und anerkannte Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme sowie Bestimmungen des deutschen Ausschusses für Stahlbau
  - die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie das Arbeitsschutzgesetz mit allen nachfolgenden Regelungen

- das Werkvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
- alle weiteren gesetzlichen Bestimmungen, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit den auszuführenden Arbeiten stehen.

- 3.3 Alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind mit den Vertragspreisen abgegolten. Alle dem AN durch Nichteinhaltung der Bestimmungen durch den AN entstehenden Kosten sind vom AN zu übernehmen.

- 3.4 Bei Widersprüchen einzelner Regelungen innerhalb des gleichen Ranges muss der AN den AG hierauf hinweisen. Im Hinblick auf die geschuldete Ausführungsart gilt die jeweils höherwertige als geschuldet. Bei gleichwertiger Ausführungsart bestimmt der AG die Auftragsart innerhalb des sich aus den Vertragsgrundlagen ergebenden Rahmens.

**4. Art und Umfang der Leistung, Vergütung, Umlagen**

Mit der vereinbarten Vergütung werden alle Lieferungen und Leistungen des AN abgegolten, die zur Erbringung des vom AN übernommenen Leistungssolls erforderlich sind.

Neben den ausdrücklich im Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen sind auch sämtliche Nebenleistungen, die zur funktionsgerechten Leistungserbringung erforderlich sind, vom vertraglich vereinbarten Leistungssoll erfasst und bereits mit den Vertragspreisen abgegolten. Dieses gilt auch für sämtliche in der VOB/C genannten Leistungen einschließlich dort genannter besonderer Leistungen. Mit der vereinbarten Vergütung werden insbesondere auch Leistungen des AN abgegolten, die im Rahmen des Anwendungsbereichs der allgemein gültigen technischen Normen (z. B. DIN EN 1090) zur funktionsgerechten und DIN-konformen Leistungserbringung notwendig sind.

Nebenleistungen werden nicht gesondert vergütet. Zu diesen enthaltenen Nebenleistungen gehören insbesondere:

- a) Die Einrichtung und Räumung der Baustelle und Schaffung der Anschlüsse für die notwendige Wasser- und Energieversorgung. Zur Baustelleneinrichtung gehören auch Wohn- und Materialcontainer mit der Möglichkeit des Aufenthaltes von Personal, Umkleidemöglichkeit und Werkzeuglagerung. Auch Gerüste und Absturzsicherungen gem. den geltenden Vorschriften sind für die gesamte Bauzeit einzurechnen.
- b) Die sach- und fachgerechte Lagerung des Materials auf der Baustelle. Der Lagerort auf der Baustelle ist dem Baustelleneinrichtungsplan zu entnehmen bzw. mit der verantwortlichen Projektleitung abzustimmen.
- c) Die durch den AN angelieferten und für die Verarbeitung an der Baustelle vorgesehenen Materialien sind nach dem Abladen ausreichend durch geeignete Maßnahmen vor Feuchtigkeit und Beschädigungen sowie Diebstahl zu schützen. Die Materialien bleiben bis zur Abnahme Eigentum des AN. Die angelieferten Waren sind bei Anlieferung zu überprüfen (auf Menge und Schäden) und bei Differenzen sind entsprechende Sichtvermerke auf dem Lieferschein vor Leisten der Unterschrift zu machen. Spätere und evtl. erforderliche Neu- bzw. Nachlieferungen haben keinen Einfluss auf die End- und Zwischentermine.

- 4.2 Sofern ein Pauschalpreis vereinbart wird, übernimmt der AN das Risiko, dass die bei der Ermittlung des Pauschalpreises zugrunde

- gelegten Massen und sonstige Annahmen richtig und vollständig sind.
- 4.3 Sofern ein Einheitspreisvertrag vereinbart wird, gilt für die Abrechnung das gemeinsame Aufmaß. Ob nach Zeichnungen oder örtlichen Feststellungen abzurechnen ist, bestimmt im Zweifel der AG.
- 4.4 Die Einheitspreise sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit und behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Massenänderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 VOB/B eintreten.
- 4.5 Falls keine individuell abweichende Vereinbarung getroffen worden ist, werden die angefallenen Kosten der sanitären Einrichtungen, des Bauwassers und des Baustroms pauschal mit 0,5 % der Abrechnungssumme umgelegt. Ein Anspruch des AN gegen den AG auf Erbringung der vorstehend genannten Gestaltungen folgt hieraus nicht.
- 5. Nachträge**
- 5.1 Das Recht des AG zur Anordnung von geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen richten sich nach der VOB/B soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- 5.2 Abweichend von § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B hat der AN vor Beginn von geänderten oder zusätzlichen Leistungen schriftlich einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung gegenüber dem AG anzukündigen. Kommt der AN dieser Anzeigepflicht nicht ordnungsgemäß nach, so stehen dem AG Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der §§ 280 ff. BGB zu.
- 5.3 Falls neue Preise zu vereinbaren sind, hat der AN die vollständigen Preisermittlungsgrundlagen nachzuweisen, seine Kalkulation vorzulegen und zu erläutern.
- 5.4 Die vereinbarten Nachlässe und Zahlungsmodalitäten gelten auch für Nachträge, sofern in diesen nicht ausdrücklich etwas Anderes geregelt ist.
- 5.5 Nachträge sind in der jeweils nachfolgenden Abschlagsrechnung aufzuführen, spätestens jedoch in der Schlussrechnung.
- 6. Ausführung der Arbeiten**
- 6.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit dem Projektleiter des AG Hand in Hand zu arbeiten und insbesondere:
- Anlieferungen und Arbeitsaufnahme nicht ohne vorherige Rücksprache vorzunehmen,
  - vor Arbeitsbeginn und auch während der Bauphase regelmäßig mit dem Projektleiter Kontakt zu halten,
  - den Projektleiter von etwaigen Behinderungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu informieren,
  - an den vom Projektleiter festgelegten Baubesprechungen teilzunehmen.
- 6.2 Die Leistung des Vorunternehmers gilt als abgenommen, wenn vom AN als Folgeunternehmer nicht rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme auf berechtigte Mängel schriftlich hingewiesen wird.
- 6.3 Werbung auf der Baustelle ist nur mit schriftlicher Genehmigung des AG zulässig.
- 6.4 Es sind für alle ausgeführten Arbeiten Bautagesberichte zu erstellen und am ersten Werktag der Folgewoche, spätestens jedoch mit der nächsten Rechnungsstellung, einzureichen. Legt der AN die Bautagesberichte nicht vollständig und/oder nicht rechtzeitig vor, so besteht ein Zurückbehaltungsrecht des AG. Der AG ist nach billigem Ermessen berechtigt, bei der eingereichten Rechnung, die jeweils fällig werdenden Vergütungsansprüche des AN in diesem Fall um einen angemessenen Betrag i. H. v. bis zu 1.000,00 € netto zu kürzen. Die Auszahlung des jeweils gekürzten Betrages erfolgt nach vollständiger Einreichung der jeweiligen Bautagesberichte.
- 6.5 Dem AN obliegt die selbstständige und eigenverantwortliche Einhaltung aller gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zur Sicherung der Baustelle und seiner Leistungen.
- 6.6 Der AN hat dafür zu sorgen, dass sich stets ein verantwortlicher deutschsprachiger Vertreter, der zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen berechtigt ist, auf der Baustelle aufhält. Der AN benennt vor der Aufnahme der Arbeiten einen Fachbauleiter gem. jeweiliger Landesbauordnung mit der Befugnis zur Abgabe und Empfang rechtsverbindlicher Erklärungen.
- 6.7 Der Einsatz oder der Wechsel von Subunternehmern bedarf der schriftlichen Zustimmung des AG, die dieser aber nur verweigern wird, wenn erhebliche Bedenken gegen die wirtschaftliche oder technische Leistungsfähigkeit des vorgesehenen Subunternehmers bestehen.
- 6.8 Der AN ist verpflichtet, täglich die Baustelle in sauberem, einwandfreiem Zustand zu halten und Behinderungen anderer Unternehmer zu vermeiden. Der AN verpflichtet sich, den Auflagen der Verpackungsordnung sowie den weiteren gesetzlichen Bedingungen und einschlägigen Vorschriften nachzukommen.
- 6.9 Kommt der AN der Reinigungspflicht trotz Mahnung und Fristsetzung nicht nach, ist der AG berechtigt, zu Lasten des Verursachers die Baureinigung durch Drittfirmen ausführen zu lassen.
- 7. Beigestelltes Material**
- 7.1 Wird dem AN vom AG Material beigestellt und entspricht dieses, oder Teile hiervon, nicht die für die Verwendung erforderliche Beschaffenheit, weist im Übrigen Mängel auf oder ist unvollständig, ist der AN zur unverzüglichen Mitteilung gegenüber dem AG verpflichtet; § 377 HGB findet entsprechende Anwendung.
- 7.2 Vom AG beigestelltes Material hat der AN gegen Diebstahl oder andere Schäden bis zur Abnahme zu schützen. Er trägt insbesondere die Haftung für die schuldhaft Beschädigung, den Untergang oder das Abhandenkommens des Materials. Insoweit haftet der AN auch für die von ihm eingesetzten Erfüllungs- und Verrichtungshelfen.
- 7.3 Mangelhaftes Material darf auf keinen Fall zum Einbau verwendet werden.
- 8. Ausführungsfristen**
- 8.1 Die im Rahmen der Vertragsverhandlung vereinbarten Zwischen- und Endtermine gelten als Vertragsbestandteil, wobei die Endtermine auch die Baustellenräumung umfassen.
- 8.2 Werden im Rahmen des Bauablaufs zwischen den Parteien einvernehmlich neue verbindliche Zwischen- oder Endtermine vereinbart, so stellen diese Vertragstermine im Sinne des § 5 Abs. 1 VOB/B dar.
- 9. Vertragsstrafe wegen Verzug**
- 9.1 Bei schuldhafter Überschreitung des vertraglich festgelegten Endtermins hat der AN je Werktag (= jeder Wochentag außer Sonntag und gesetzliche Feiertage) der Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe i. H. v. 0,2 % der Nettoauftragssumme, maximal jedoch 5 %

- der Auftragssumme zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt neben der Vertragsstrafe unberührt.
- 9.2 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, schuldet der AN im Falle des Verzugs mit der Einhaltung eines vereinbarten Zwischentermins je Werktag des jeweiligen Verzugs eine Vertragsstrafe i. H. v. 0,2 % der bis zu dem Zwischentermin vom AN durch Abschlagsrechnungen in Rechnung gestellten Nettoabrechnungssumme und soweit keine Abschlagsrechnung gezahlt ist, einen vom AG nach billigem Ermessen geschätzten Nettoabrechnungswert der vom AN bis zum Zwischentermin erbrachten Leistungen. Die Höhe dieser Vertragsstrafe ist begrenzt auf 5 % der bis zu dem Zwischentermin vom AN durch Abschlagsrechnungen in Rechnung gestellten Nettoabrechnungssumme und soweit keine Abschlagsrechnung gezahlt ist, einen vom AG nach billigem Ermessen geschätzten Nettoabrechnungswert der vom AN bis zum Zwischentermin erbrachten Leistungen.
- 9.3 Auf vorangegangene Zwischentermine verwirkte Vertragsstrafen werden bei Überschreitung der nachfolgenden Zwischentermine angerechnet, so dass eine Kumulierung der Einzelvertragsstrafen ausgeschlossen ist.
- 9.4 Die Höhe der Vertragsstrafen beträgt maximal 5 % der Nettoauftragssumme.
- 9.5 Dem AG bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Ein höherer Schaden kann auch darin liegen, dass der AG seinerseits gegenüber dem Bauherrn zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet ist.
- 9.6 Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche wegen Verzuges des AG gegen den AN angerechnet.
- 9.7 Auch eine vorbehaltlose Abnahme der Arbeiten lässt einen evtl. Anspruch des AG auf eine verwirkte Vertragsstrafe nicht entfallen, sofern ein entsprechender Vorbehalt bis zur Schlussrechnung erfolgt.
- 9.8 Die Vertragsstrafe gilt auch, soweit der Endtermin sich verschiebt oder erst noch zu vereinbaren ist, für den neuen bzw. vereinbarten Endtermin.
- 10. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung**  
Der AN hat jegliche Behinderung der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. § 6 VOB/B bleibt unberührt
- 11. Gefährübertragung, Haftung der Vertragsparteien, Versicherungen**
- 11.1 Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB, § 7 VOB/B gilt nicht.
- 11.2 Der AN hat für alle Schäden einzustehen, die durch sein Verschulden oder das seiner Arbeitnehmer/sonstiger Beauftragter dem AG oder Dritten entstehen. Wird der AG von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, die im Zusammenhang mit der Leistung des AN stehen, so ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, er weist nach, dass er die betreffenden Schäden nicht verursacht hat. Die Freistellung kann nicht durch Anerkenntnis der erhobenen Ansprüche erfolgen.
- 11.3 Der AN ist verpflichtet, während der Dauer der Bauzeit und der Dauer der Mängelhaftung auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung zu unterhalten. Die Nachweise über bestehende Versicherungen sind bei Erstaufträgen unaufgefordert, bei AN die in ständiger Geschäftsbeziehung mit dem AG stehen einmal jährlich und auf Verlangen des AG jederzeit nachzuweisen.
- 11.4 Der AG schließt eine Bauleistungsversicherung ab. Diese deckt auch Risiken ab, die nach dem Vertrag der AN zu tragen hat und kommt diesem insoweit zugute. Der AN ist berechtigt, sich beim AG über die von der Deckung im Einzelnen erfassten Risiken zu informieren. Die anteiligen Kosten werden mit 0,4 % der Abrechnungssumme in Abzug gebracht. Der Selbstbehalt pro Schaden beträgt 500,00 EUR. Im Schadensfall sind die erforderlichen Formalitäten vom AN zu erledigen und über den AG an den Versicherer einzureichen.
- 12. Abnahme**
- 12.1 Der NU hat die Fertigstellung seiner Leistungen schriftlich anzuzeigen. Ohne vorherige schriftliche Fertigstellungsanzeige kann die Abnahme nicht verlangt werden.
- 12.2 Es findet eine förmliche Abnahme statt. Die Abnahmefiktionen nach § 12 Abs. 5 VOB/B sind ausgeschlossen.
- 12.3 Wenn Teile der Leistung durch den Fortgang des Bauvorhabens der Prüfung und Feststellung entzogen werden, so hat der AN dies dem AG zum Zwecke einer gemeinsamen Begehung rechtzeitig anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so fallen später anfallende erhöhte Prüfungskosten dem AN zur Last. In dieser Zwischenfeststellung liegt keine Teilabnahme.
- 13. Gewährleistung**  
Die Gewährleistungsdauer beträgt, abweichend von der VOB/B, 5 Jahre plus 1 Monat, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Für den Beginn der Gewährleistungsfrist ist die Abnahme der Leistung durch den AG maßgeblich.
- 14. Stundenlohnarbeiten**
- 14.1 Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung des AG erfolgen. Die ausgeführten Zusatzarbeiten sind durch einen unterschriebenen Regierapport spätestens am Folgetag nachzuweisen. Diese Regierapporte müssen enthalten:
- Bezeichnung des entsprechenden Zusatzauftrages,
  - Beschreibung der geleisteten Arbeiten,
  - Beruf und Namen der ausführenden Arbeiter,
  - verbrauchte Materialien.
- 14.2 Stundenlohnarbeiten sind mit der jeweils auf die Erbringung der Stundenlohnarbeiten folgenden kumulierten Abschlagsrechnung als gesonderte Position abzurechnen.
- 15. Zahlungen und Abrechnung**
- 15.1 Der AN ist berechtigt, Abschlagsrechnungen zu stellen. Abschlagszahlungen erfolgen in nachgewiesener Höhe abzüglich 10 % Sicherheit, sofern keine Vertragserfüllungsbürgschaft gestellt wurde.
- 15.2 Alle Aufmaß- und Abrechnungsunterlagen sind in prüfbarer Form vorzulegen.
- 15.3 Zahlungs- bzw. Skontofristen gelten als eingehalten, wenn der AG innerhalb der vereinbarten Frist seiner Bank einen Überweisungsauftrag erteilt oder einen Scheck absendet.
- 15.4 Berechtigte Beanstandungen der Leistungen des AN berechtigen den AG, fällige Zahlungen in angemessener Höhe zurückzuhalten, ohne dass dadurch das Recht des AG Skontobeträge abzusetzen beeinträchtigt wird.

**16. Sicherheitsleistungen**

16.1 Zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen (Vertragserfüllungssicherheit) ist der AN verpflichtet, eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme zu stellen. Die Bürgschaft ist dem AG vor Beginn der Arbeiten nach dem vom AG zur Verfügung gestellten Muster zu übergeben. Sie muss den Verzicht auf die Einreden der Vorausklage und der Aufrechenbarkeit enthalten. Der Verzicht auf die Aufrechenbarkeit gilt nicht, sofern die Gegenforderungen unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.

Die Sicherheit erstreckt sich auf Ansprüche, die vor der Abnahme entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Ansprüche auf Mängelbeseitigung vor der Abnahme, Rückzahlungs- und Schadensersatzansprüche. Gesichert sind auch Regressansprüche des AG gegen den AN, falls der AG aus § 13 MiLoG i. V. m. § 14 AEntG, § 14 AEntG, § 28 e Abs. 3 a SGB IV sowie § 150 Abs. 3 SGB VII i. V. m. § 28 e Abs. 3 a SGB IV Zahlungen an Dritte leisten muss, weil der AN seine Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns und der Beiträge zur SOKA-BAU, Gesamtsozialversicherung und/oder Berufsgenossenschaft nicht erfüllt hat.

16.2 Unbeschadet weitergehender Rechte behält sich der AG vor, vom Vertrag zurückzutreten, falls der AN die festgelegte Bürgschaft vor Beginn der Arbeiten nicht einreicht und dem AN zur Vorlage eine Nachfrist von mindestens einer Woche gewährt wurde und diese ebenfalls ergebnislos abgelaufen ist.

16.3 Für den Zeitraum nach der Abnahme ist der AG berechtigt, zur Sicherstellung von Mängel-, Schadensersatz- und möglichen Überzahlungsansprüchen aus diesem Vertrag und möglicher Auftragsweiterungen einen Betrag in Höhe von 5 % der Nettoauftragssumme bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist einzubehalten. Eine frühere Rückgabe kann nicht verlangt werden. Dies gilt auch im Falle der Ablösung durch eine Bürgschaft.

Der AN ist berechtigt, den Einbehalt durch eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank, Sparkasse oder Versicherung abzulösen. Die Bürgschaft muss dem Muster des AG entsprechen. Sie muss den Verzicht auf die Einreden der Vorausklage und der Aufrechenbarkeit enthalten. Der Verzicht auf die Aufrechenbarkeit gilt nicht, sofern die Gegenforderungen unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.

Die Mängelsicherheit (Gewährleistungssicherheit) sichert Ansprüche, die nach der Abnahme entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Mängel-Rückzahlungs- und Schadensersatzansprüche. Gesichert sind auch Regressansprüche des AG gegen den AN, falls der AG aus § 13 MiLoG i. V. m. § 14 AEntG, § 14 AEntG, § 28 e Abs. 3 a SGB IV sowie § 150 Abs. 3 SGB VII i. V. m. § 28 e Abs. 3 a SGB IV Zahlungen an Dritte leisten muss, weil der AN seine Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns und der Beiträge zur SOKA-BAU, Gesamtsozialversicherung und/oder Berufsgenossenschaft nicht erfüllt hat.

16.4 § 17 Nr. 3 VOB/B bleibt unberührt.

**17. Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen**

17.1 Der AN sichert zu, dass Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und das Mindestlohngesetz (MiLoG) sowie die Tarifreue- und Vergabegesetze der Länder einzuhalten, seinen Mitarbeitern das gesetzlich vorgeschriebene Mindestentgelt zu zahlen und die vorgeschriebenen Beiträge an die zuständige Urlaubskasse abzuführen.

17.2 Der AN ist außerdem verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen zur Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge und der gesetzlichen Unfallversicherungsbeiträge uneingeschränkt einzuhalten und die fälligen Beiträge abzuführen.

17.3 Der AN bestätigt mit der Auftragsannahme außerdem, dass er keine Arbeitskräfte auf der Baustelle illegal beschäftigt oder beschäftigen lassen wird. Es dürfen nur Arbeitnehmer eingesetzt werden, die im Besitz der erforderlichen Arbeitsgenehmigungen/Aufenthaltslaubnisse sind und die bei den Sozialversicherungsträgern gemeldet sind.

17.4 Im Übrigen gilt, sofern vereinbart, die Zusatzvereinbarung zur Unternehmerhaftung nach § 14 AEntG, § 13 MiLoG sowie zur Vermeidung einer illegalen Beschäftigung und zur Absicherung der Risiken für nicht abgeführte Sozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge.

**18. Verhältnis des AN zum Bauherren, Vertragsübernahme**

Der AN ist Nachunternehmer des AG. Ein direkter Verkehr zwischen dem AN und dem Bauherrn (Auftraggeber des AG) ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem AG zulässig. Sofern der AN trotz Abmahnung durch den AG erneut gegen diese Bestimmung verstößt, ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Die Folgen einer derartigen Kündigung regeln sich nach der Vorschrift des § 8 Abs. 3 VOB/B.

**19. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebende Streitigkeiten ist der Sitz des AG.

**20. Schlussbestimmungen**

20.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird.

20.2 Änderungen dieser zusätzlichen Vertragsbedingungen bedürfen ebenso wie die Ergänzung oder Änderung des Vertrages im Übrigen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.